

Stadt**Hungen****Vorlage-Nr.: MI-13/2024**

Betreff: Antrag zur Festsetzung der Hebesätze gem. Hebesatzempfehlung der Hessischen Steuerverwaltung

Anlage(n): Pro-Hungen_Antrag_Hebesaetze

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Pro Hungen		05.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	öffentlich beschließend

Antrag:

Unter der Überschrift „Transparenz für alle!“ wurden seitens der Hessischen Steuerverwaltung bereits im Juni 2024 aufkommensneutrale Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2025 mitgeteilt und im August basierend auf dem Stichtag 30.06.2024 aktualisiert. Begleitend dazu schreibt das Hessische Ministerium der Finanzen: „Mit der Grundsteuerreform wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral umgesetzt werden. Das bedeutet, dass eine Kommune 2025 nach dem neuen Recht etwa gleich viel einnehmen soll wie 2024 nach dem alten Recht. Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für den individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Steuerzahlung aufgrund der neuen Steuermessbeträge in Verbindung mit den neuen Hebesätzen gegenüber dem alten Recht ändern. Dies ist die logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Steuermessbeträgen auf Basis der Einheitswerte.“ Um diese Aufkommensneutralität zu erreichen, empfiehlt das Land 343 Kommunen, den Hebesatz zur Grundsteuer B zu senken, 73 Kommunen, ihn zu erhöhen und 5 Kommunen, den bisherigen Hebesatz erneut zu beschließen. Die Fraktion Pro Hungen beantragt, dieser Empfehlung im Sinne der Transparenz, Fairness und Vertrauen auch Folge zu leisten, wie es im Rahmen der letztmaligen Grundsteuererhöhung zur Erhöhung des nun stabil zu haltenden Steueraufkommens auch bereits kommuniziert wurde, und lediglich Aufrundungen vorzunehmen. Der Entwurf der Hebesatzsatzung aus Vorlage 2024/113 ist entsprechend anzupassen und eine Abstimmung gem. Geschäftsordnung als konkurrierender Hauptantrag durchzuführen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer wie folgt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 480 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 385 %
3. für die Gewerbesteuer = 450 %

Begründung:

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen weder verlässliche Zahlen zum Kommunalen Finanzausgleich noch der Schul- und Kreisumlage vor, so dass keine seriöse Beschlussfassung über eine Haushaltssatzung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025 möglich ist.

Um die Gefahr abzuwenden, dass zum Jahresbeginn 2025 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Grundsteuerreform nicht mehr wirksam auf die Hebesätze des Vorjahres zurückgegriffen werden kann, ist eine gesonderte und vorgezogene Festsetzung der Hebesätze notwendig. Wie eingangs erwähnt, wird dem Antrag der vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) empfohlene Hebesatz zu Grunde gelegt, um aufkommensneutral die Einnahmen und die Liquidität im 1. Quartal/Halbjahr sicherzustellen. Die aktuellste Empfehlung ist online unter folgendem Link abrufbar:
<https://finanzamt.hessen.de/grundsteuerreform/hebesatzempfehlungen>
Diese lautet zum Abruftag 04.11.2024 bei der Grundsteuer A = 477,93 % und bei der Grundsteuer B = 383,20 %. Der Hebesatz zur Gewerbesteuer wurde ebenfalls aus dem Vorjahr übernommen, um auch hier eine Planungssicherheit für die ortsansässigen Gewerbebetriebe zu gewährleisten. Durch die aufkommensneutrale Ausgestaltung ist es den Grundstückseigentümern und Mietern umgehend möglich, die individuellen Auswirkung der Grundsteuerreform und Steuerbelastung zu berechnen, welche ohne Einfluss der Kommune stattgefunden hat.